



Vaduz, 1. Februar 2023  
RG/RS/CK - 100/2023-1722

## **Richtlinie für Schulleitungen und Lehrpersonen**

### **Informationspflicht und Auskunftsrecht bei getrenntlebenden Eltern**

#### **1. Begriffe**

##### **1.1 Elterliche Obsorge («Sorgerecht»)/Rechte und Pflichten)**

Die elterliche Obsorge beinhaltet die gesamte elterliche Verantwortung, somit alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Kind. Es umfasst die Befugnis über die wesentlichen Bereiche im Leben des Kindes entscheiden und das Kind vertreten zu können, wo es dies noch nicht selbst kann. Die elterliche Obsorge umfasst insbesondere die Erziehung und Ausbildung, die gesetzliche Vertretung, die Verwaltung des Vermögens und die Bestimmung des Aufenthaltsorts. Die elterliche Obsorge dient dem Kindeswohl.

Im Regelfall üben die Eltern die elterliche Obsorge gemeinsam aus. Auch nach einer Trennung oder Scheidung bleibt die elterliche Obsorge regelmässig gemeinsam. Beide Eltern bleiben somit für ihre Kinder vollumfänglich verantwortlich. Das Gericht kann jedoch die elterliche Obsorge auch nur einem Elternteil zuteilen bzw. die elterliche Obsorge einem Elternteil entziehen. Bei der alleinigen elterlichen Obsorge entscheiden die Inhaberin oder der Inhaber der Obsorge allein. Dem nicht obsorgeberechtigten Elternteil steht einzig ein Auskunfts- sowie ein Anhörungs-/Mitspracherecht, nicht jedoch ein Mitentscheidungsrecht zu (siehe hierzu unten 3).

Eltern mit gemeinsamer elterlicher Obsorge müssen grundsätzlich sämtliche Entscheidungen mit Blick auf das Wohl des Kindes gemeinsam (einvernehmlich) fällen. Kein Elternteil hat Vorrang. Das bedeutet aber in der Praxis nicht, dass bei jeder Entscheidung immer beide Eltern mitwirken müssen. Ohne Anhaltspunkte, dass die Zusammenarbeit zwischen den Eltern nicht funktioniert, darf die Schule davon ausgehen, dass jeder Elternteil im Einvernehmen mit dem anderen handelt und jeder Elternteil den anderen bzw. sein Kind vertritt.

##### **1.2 Elterliche Obhut (Betreuungsverantwortung)**

Die elterliche Obhut ist die Befugnis mit dem Kind zusammen zu wohnen, mit ihm in häuslicher Gemeinschaft zu leben und sich um die alltäglichen Belange des Kindes zu kümmern, ohne dass der andere Elternteil miteinbezogen werden muss. Lebt das Kind überwiegend bei einem Elternteil, wird von alleiniger Obhut gesprochen. Lebt es recht ausgiebig bei beiden Elternteilen, wird dies als geteilte oder alternierende Obhut bezeichnet. Derjenige Elternteil, welcher das Kind betreut, ist faktisch der Obhutsinhaber. Lebt das Kind abwechselnd beim Vater und bei der Mutter so haben beide jeweils während der Betreuungszeit die Obhut inne (z.B. an Wochenenden, während der Ferien oder auch während bestimmten Wochentagen). In diesem Zusammenhang fallen oft auch die Begriffe «Besuchsrecht» oder «persönlicher Verkehr». Bei alternierender Obhut müssen sich die Eltern darüber einigen, wo das Kind seinen zivilrechtlichen Wohnsitz hat. Am zivilrechtlichen Wohnsitz gehen die Kinder in der Regel in die Schule.

## 2. Informationspflicht und Auskunftsrecht bei getrenntlebenden Eltern mit gemeinsamer Obsorge

Bei der gemeinsamen elterlichen Obsorge haben beide Elternteile das gleiche Recht, über ihr Kind informiert zu werden. Die Schule hat somit eine Informationspflicht gegenüber beiden Elternteilen. Die Schule bzw. die Lehrpersonen dürfen jedoch – wie bei Eltern, die in einem gemeinsamen Haushalt leben – davon ausgehen, dass die Zusammenarbeit zwischen den Eltern funktioniert und diese sich gegenseitig informieren. Eltern haben eine gegenseitige Informationspflicht. Daher genügt es grundsätzlich, wenn Informationen mit nach Hause gegeben werden oder ein Elternteil direkt informiert wird. In der Regel werden die Informationen somit zum Elternteil gelangen, der die Obhut (Betreuung) innehat bzw. wo das Kind wohnt. Funktioniert diese gegenseitige Information aber nicht oder möchte der nicht kontaktierte Elternteil direkt Informationen von der Schule, so kann sich die Schule nicht darauf berufen, dass sie bereits den anderen Elternteil informiert hat.

Ist der Schule **bekannt**, dass der Informationsaustausch zwischen den Eltern nicht funktioniert und/oder **verlangt ein Elternteil eine separate Information**, so muss die Schule **beide Eltern separat informieren** und um Zustimmung zu Entscheiden ersuchen.

Dies ist eine Folge aus den gesetzlich vorgesehenen gleichen Rechten und Pflichten für beide Elternteile. Doch nicht nur aus rechtlichen Gründen ist ein Einbezug beider Eltern bei Konfliktsituationen von Vorteil. Der Einbezug hilft auch zu verhindern, dass ein Konflikt wegen (fehlenden) Informationen, Auskünften oder Entscheidungen von zerstrittenen Eltern in die Schule getragen wird.

In diesem Zusammenhang zu erwähnen ist, dass die Schule bei Informationen an die Eltern zwischen alltäglichen (z.B. betreffend Schulausflug, Hausaufgabenkontrolle, Hinweis eine bestimmte Sache mitzubringen etc.) und bedeutenden, grundsätzlichen Angelegenheiten (betreffend der schulischen Leistungen, sozialen Schwierigkeiten, Problemen in der Klasse, Elternabenden, Elterngesprächen etc.) unterscheiden darf. Alltägliche Informationen werden in der Regel demjenigen Elternteil zugestellt, der die Obhut (alltägliche Betreuung) während der Woche innehat. Bei alternierender Obhut während der Woche wird der jeweilige Elternteil, der die Obhut innehat, informiert. Daher muss die Schule über die konkrete Betreuungssituation orientiert sein. Bedeutende und grundsätzliche Informationen sind auf Verlangen dem nicht obhutsberechtigten Elternteil separat zuzustellen. Auf Anfrage muss die Schule diesen jedoch auch über alltägliche Angelegenheiten der Schule informieren. Dabei genügt ein einmaliges Begehren des obsorge-, aber nicht obhutsberechtigten Elternteils, um regelmässig Informationen über sein Kind zu erhalten.

## 3. Informationspflicht und Auskunftsrecht bei getrenntlebenden Eltern ohne elterliche Obsorge

Eltern ohne elterliche Obsorge haben das Recht, über wichtige Angelegenheiten und besondere Ereignisse im Leben des Kindes informiert zu werden. Solche sind namentlich Krankheit, Unfall, schulische Erfolge und Misserfolge, Teilnahme an wichtigen (religiösen, sportlichen, kulturellen) Anlässen, Verhaltensauffälligkeiten. Weiter haben sie das Recht, bei Entscheidungen, die für die Entwicklung des Kindes wichtig sind, rechtzeitig angehört zu werden. Dieses Anhörungs- und Mitspracherecht betrifft namentlich die allgemeine und berufliche Ausbildung (Promotionsentscheide, Disziplinarmaßnahmen), die religiöse Erziehung, die Fremdbetreuung, die medizinische Behandlung, die Verlegung des Wohnortes ins Ausland oder den Wechsel der Staatsbürgerschaft. Das erwähnte Informations- und Anhörungsrecht berechtigt den Nichtobsorgeberechtigten und verpflichtet den Obsorgeberechtigten. Der nicht obsorgeberechtigte Elternteil hat jedoch kein Mitentscheidungsrecht.

Nicht obsorgeberechtigte Eltern können ferner über den Zustand und die Entwicklung des Kindes – in gleicher Weise wie der Inhaber der elterlichen Obsorge – Auskünfte bei Drittpersonen (*Lehrpersonen*, medizinische Fachpersonen, Trainer etc.) einholen, welche direkt an der Betreuung des Kindes mitwirken (§ 178 Abs. 1 ABGB). Dies gilt auch ohne Einverständnis des obsorgeberechtigten Elternteils.

Im schulischen Bereich betreffen die Auskünfte das Befinden und die Entwicklung des Kindes (inkl. Leistung, Verhalten, wichtige Prüfungen und Veranstaltungen). Der **nicht obsorgeberechtigte Elternteil muss die Auskunft aktiv einholen** (sog. Holschuld).


Es besteht für die Lehrpersonen keine Verpflichtung von sich aus tätig zu werden. Allerdings genügt auch hier ein einmaliges Begehren des nicht obsorgeberechtigten Elternteils, um regelmässig informiert zu werden.

Der nicht obsorgeberechtigte Elternteil darf sich über das Auskunftsrecht aber nicht in die Erziehung und Ausbildung einmischen. Das Auskunftsrecht darf zudem nicht zur Kontrollausübung missbraucht werden und muss die Persönlichkeitsrechte des Kindes und des obsorgeberechtigten Elternteils wahren. Das Auskunftsrecht kann durch gerichtliche oder vormundschaftliche Anordnungen eingeschränkt werden. Es ist Sache des obsorgeberechtigten Elternteils, die Schule über eine allfällige Einschränkung zu orientieren.

Allgemeine Schlussbemerkung: Wichtig ist, dass die Schule die Informationspflichten und Auskunftsrechte betreffend die Eltern ausreichend dokumentiert, damit die gewünschte regelmässige Information im konkreten Fall nicht vergessen geht.

Diese Richtlinie tritt am 1. Februar 2023 in Kraft.

SCHULAMT DES  
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN



Rachel Guerra, Amtsleiterin